

Bewerbungsbogen



Berliner
Verlagspreis
2022

Anschrift

Verlagsname

Unternehmensform

Inhaber | Gesellschafter

Straße

PLZ + Ort

Kontakt

Ansprechpartner*in

Telefon

E-Mail-Adresse

Website

Unternehmen

Jahr der Verlagsgründung

Anzahl der Mitarbeiter*innen

(inkl. InhaberIn / Geschäftsführung)

Anzahl der jährlich publizierten Titel

Jahresumsatz (in EUR)

2021

Verkehrsnummer

(sofern vorhanden)

Social-Media-Kanäle (URL)

Programm

Bitte nennen Sie hier drei Buchtitel und senden davon ein Exemplar ein.



Berliner
Verlagspreis
2022

1.	Autor*in	<input type="text"/>
	Titel	<input type="text"/>
	Jahr der Veröffentlichung	<input type="text"/>
	gesamte Auflagenhöhe	<input type="text"/>
2.	Autor*in	<input type="text"/>
	Titel	<input type="text"/>
	Jahr der Veröffentlichung	<input type="text"/>
	gesamte Auflagenhöhe	<input type="text"/>
3.	Autor*in	<input type="text"/>
	Titel	<input type="text"/>
	Jahr der Veröffentlichung	<input type="text"/>
	gesamte Auflagenhöhe	<input type="text"/>

Bitte die **Vorschauen 2022, Frühjahr und Herbst** in jeweils sieben Exemplaren zusammen mit den Büchern einsenden.

Motivationsschreiben

Stellen Sie in einem Motivationsschreiben Ihren Verlag der Jury vor. Zeigen Sie, was das Besondere an Ihrem Verlagsprogramm ist und warum Sie sich für den Berliner Verlagspreis bewerben (Umfang: max. 3 DIN A4 Seiten).

Bitte das Motivationsschreiben in sechs Exemplaren zusammen mit den Büchern im Format DIN A4 einsenden.

Mediendateien senden Sie bitte an: info@berlinerverlagspreis.de

Firmenlogo (Dateiname)

Foto (Dateiname)

(Verleger*in oder Verlagsgebäude oder Verlagsräume) zur Verwendung auf der Homepage »Berliner Verlagspreis« im Falle einer Nominierung für die Shortlist



**Berliner
Verlagspreis
2022**

Information zur De-minimis-Beihilfe

Preisgelder werden von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe angesehen und werden als sog. De-minimis-Beihilfe ausgezahlt. Dabei darf ein Betrag von 200.000 € im laufenden Kalenderjahr sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren nicht überschritten werden. Sofern ein Preisträger innerhalb dieser Frist bereits andere De-minimis-Beihilfen erhalten hat, ist eine Auszahlung des Preisgeldes nur bis zu diesem Grenzbetrag möglich. (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1)

Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass Sie die »De-minimis-Erklärung« auf den folgenden Seiten ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und mit Ihrem Bewerbungsbogen und den sonstigen Unterlagen einreichen. Ohne diese Erklärung kann Ihre Bewerbung nicht angenommen werden.

WICHTIG: Bitte senden Sie den ausgefüllte Bewerbungsbogen postalisch mit den Vorschauen und Büchern bis zum **2. Juli 2022 (Poststempel)** an:

Börsenverein des deutschen Buchhandels
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Danckelmannstr. 9
14059 Berlin

und **zusätzlich als ausgefüllte PDF** an info@berlinerlagspreis.de

Datum | Firmenstempel | Unterschrift (zusätzlich in Blockschrift)

Der Berliner Verlagspreis wird vergeben von



mit Unterstützung von



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Die Senatsverwaltungen für Kultur und Europa und für Wirtschaft, Energie und Betriebe vergeben den Berliner Verlagspreis 2022 vorbehaltlich verfügbarer Mittel.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Johanna Hahn, E-Mail: hahn@berlinerbuchhandel.de, Tel. 030 26 39 18 14

De-minimis-Erklärung

über De-minimis-Beihilfen nach den EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller			
Anschrift			
		Ja	Nein
Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig.			

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als „*ein einziges Unternehmen*“ zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir als *ein einziges Unternehmen* der oben genannten Definition im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine
die in der Tabelle auf der folgende Seite aufgeführten

De-minimis-Beihilfen im Sinne der folgenden EU-De-minimis-Verordnungen **erhalten bzw. beantragt** habe/n:

- Allgemeine De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/de_minimis_regulation_de.pdf), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 02. Juli 2020 geändert und bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07. Juli 2020, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L._2020.215.01.0003.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2020%3A215%3ATOC),
- Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1408&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 geändert und bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 51 I/1 vom 22. Februar 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2019:0511:TOC>),
- Fisch-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0717&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 414/15 vom 9. Dezember 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R2008>),
- DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 114/8 vom 26. April 2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0008:0013:DE:PDF>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1471 der Kommission vom 13. Oktober 2020 geändert und bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337/1 vom 14. Oktober 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2020:337:TOC>).

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in dieser De-minimis-Erklärung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichtet mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	beantragt mit Antrag vom	Datum des Bescheides/ des Vertrages	Beihilfengeber und Aktenzeichen	Art der De-minimis-Beihilfe (bitte ankreuzen)				Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert (Bruttosubventionsäquivalent ¹)
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			

¹ Das Bruttosubventionsäquivalent geht aus der De-minimis-Bescheinigung des Beihilfengebers hervor.